



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

# ÖKO- PROJEKT

DAS FACHMAGAZIN  
FÜR UMWELTFÖRDERUNGEN

**SCHWERPUNKT  
BEIHILFERECHT**

Ausgabe 1/15

## INHALTSVERZEICHNIS

- 3**     **Vorwort**
  
- 4**     **Leitartikel** Neuerungen im Beihilferecht
  
- 6**     **Altlastensanierung** Saubere Böden und reines Wasser für ein lebenswertes Österreich
  
- 7**     **Umweltförderung** Energiewende startet mit neuen Förderungsrichtlinien durch
  
- 8**     **ExpertInnen-Interview** Interview mit Mag. Michael Aumer
  
- 11**    **Regionalförderungsprogramme** Europäische Struktur- und Investitionsfonds in Österreich 2014–2020
  
- 14**    **Wissen** Wussten Sie, dass ...
  
- 15**    **Projektbeispiel** Hier wird Nachhaltigkeit GROSS geschrieben ...
  
- 16**    **Ihre AnsprechpartnerInnen für Förderungen**

## IMPRESSUM

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien  
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax: DW -104, Mail: kpc@kommunalkredit.at  
DVR: 2109778



Im Auftrag des  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND  
FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
Stubenring 1, 1010 Wien

Redaktion:  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Redaktionsanschrift:  
Ökopjekt, c/o Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:  
Selma Herco

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe:  
Mag. Michael Aumer (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft), DI Dr. Klaus Frühmann, Selma Herco,  
DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt, Mag. Kerstin Marth, Mag. Daniela  
Dragnev-Zörnlaib, DI Dr. Johannes Laber, Heide Maria Schwameis

Layout:  
eigen)art Werbeagentur m.b.H. & Co. KG, Wien und Linz

Bildnachweis:  
Shutterstock (Cover, S: 6, 10, 13), Bundesministerium für Land- und Forst-  
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft/Haiden/Andrä Rupprechter  
(S: 3), Mag. Michael Aumer (S: 8), Michael Kislinger (S:15)

Auflage:  
3.800 Stück

Erscheinungsweise:  
2x jährlich



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des  
Österreichischen Umweltzeichens. UW-Nr.: 715.

Druckerei Estermann GmbH, Weierfing 80, 4971 Auzolzmünster

Redaktionsschluss:  
Mai 2015

Die Gastbeiträge müssen nicht die Meinung des Herausgebers wiedergeben.

Alle Rechte vorbehalten.

## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

**2014 WURDE IM RAHMEN DER STATE AID MODERNISATION INITIATIVE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION** das EU-Beihilferecht maßgeblich reformiert, mit dem Ziel, Beihilfen klarer, einfacher und transparenter zu gestalten. Viele neue Verordnungen wie die „De-minimis“-Verordnung und die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, beides wesentliche Grundlagen auch für Förderungen im Umweltbereich, wurden in diesem Zusammenhang geändert und neu verabschiedet. Diese Neuerungen ermöglichen Österreich als Mitgliedstaat der EU, das österreichische Förderungssystem noch moderner und effizienter zu gestalten und zusätzliche Gruppen von Förderungen ohne Einzelgenehmigungspflicht durch die EU autark abzuwickeln. Sämtliche Neuerungen wurden bereits in die seit Anfang 2015 geltenden Richtlinien für die Umweltförderung im Inland und die Altlastensanierungsrichtlinien eingearbeitet und sind auf [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) nachlesbar.

Wir stehen aber auch am Beginn der neuen Strukturperiode 2014–2020. Sowohl im Programm für die Ländliche Entwicklung (ELER) als auch im Programm

für die Regionale Entwicklung (EFRE) ist es gelungen, deutlich mehr Mittel für klimarelevante Maßnahmen nach Österreich zu holen.

Agrarkommissar Phil Hogan bezeichnete das österreichische ELER-Programm sogar als vorbildlich. Wir haben ein ausgewogenes und effektives Programm vorgelegt, das nicht nur die Landwirtschaft, sondern den gesamten ländlichen Raum stärkt.

Die ersten Projekte werden noch heuer mit diesen EU-Kofinanzierungsmitteln gefördert werden können.

Die vorliegende Ausgabe soll Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, u. a. einen Kurzüberblick über die wesentlichen rechtlichen Neuerungen im Beihilferecht geben, die neuen Richtlinien für die Umweltförderung und die Altlastensanierung sowie die neuen EU-Regionalförderungsprogramme vorstellen und ein konkretes Beispiel für ein EU-kofinanziertes Projekt präsentieren.



Ihr ANDRÄ RUPPRECHTER  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

# NEUERUNGEN IM BEIHILFERECHT

2014 gab es im Bereich des EU-Beihilferechts zahlreiche Neuerungen, die einen unmittelbaren Einfluss auf Förderungen auch im Bereich Umwelt und auf deren nationale rechtlichen Grundlagen haben.

Beihilfen im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verzerren den Wettbewerb und sind daher mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen und Einschränkungen von bzw. zu diesem Grundsatz:

## **AUSNAHMEN VOM ALLGEMEINEN VERBOT**

So können Beihilfen ausnahmsweise gewährt werden, wenn sie bei der EU-Wettbewerbskommission angemeldet (notifiziert) und von dieser geprüft und genehmigt wurden. Weiters sind in Art. 107 Abs. 3 des AEUV Beihilfen abschließend aufgezählt, die per se zulässig und daher nicht anmeldepflichtig sind.

## **„DE-MINIMIS“-VERORDNUNG**

In der sogenannten „De-minimis“-Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, wurden von der Kommission Schwellenwerte festgelegt, unter denen Beihilfen ebenfalls als nicht anmeldepflichtig gelten, dies deshalb, weil sie betragsmäßig als zu gering eingestuft werden, um den Wettbewerb zu verzerren. Der „De-minimis“-Beihilfen-Höchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, ist demnach mit 200.000 Euro begrenzt. Während dieser Schwellenwert in der „De-minimis“-Verordnung gleich geblieben ist, gab es eine wesentliche Änderung dahingehend, dass bei der Überprüfung dieses Schwellenwertes nicht nur das die Förderung beantragende Unternehmen selbst, sondern auch verbundene Unter-

nehmen zu berücksichtigen sind. Für landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen im Straßentransportsektor gibt es eigene „De-minimis“-Regelungen.

## **ALLGEMEINE GRUPPENFREI- STELLUNGSVERORDNUNG**

Von besonderer rechtlicher Bedeutung für Förderungen ist die sogenannte „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO), die Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014.

Diese Verordnung bestimmt, dass im Gegensatz zu einzelnotifizierten Beihilfen ganze Gruppen von Beihilfen wie z. B. Umweltschutzbeihilfen vom allgemeinen Beihilfenverbot ausgenommen sind, was in Hinblick auf die oftmals sehr langen und aufwändigen Notifizierungsprozesse als positiv zu betrachten ist.

Eine wesentliche Neuerung in der AGVO 2014 ist die klare Definition des „Beginns der Arbeiten“, Beginn der Arbeiten im Sinne der AGVO bedeutet nun *„Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist“*. Da bei Förderungsanträgen, die nach dem „Beginn der Arbeiten“ im Sinne dieser Definition gestellt werden, die notwendige Anreizwirkung der Förderung für die Umsetzung der Maßnahme nicht gegeben ist, müssen diese Förderungsanträge aus formalem Grund abgelehnt werden.

Ebenfalls neu sind seit 2014 die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020. Während die alten Förderungsrichtlinien für die Umweltförderungen auch entsprechend der Umweltleitlinien notifiziert wurden, ist dies nun aufgrund der umfangreichen Freistellungsmöglichkeiten, die die AGVO bietet, für die neuen Förderungsrichtlinien nicht mehr notwendig. Sowohl die „De-minimis“-Verordnung als auch die AGVO sind Verordnungen im EU-rechtlichen Sinn. Dies bedeutet, dass sie an sich direkt und unmittelbar

in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind, ohne dass es einer zusätzlichen Umsetzung in innerstaatliches Recht bedarf. Unabhängig davon werden jedoch in allen Bereichen die nationalen Richtlinien entsprechend angepasst.

#### ARR 2014

Zeitgleich mit den unionsrechtlichen Neuerungen im Beihilferecht wurden in Österreich auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. (ARR 2014), eine Verordnung des Bundesministers

für Finanzen, die die grundlegenden Regelungen zur Förderungsvergabe in Österreich festlegen, erlassen.

#### UFI-RICHTLINIEN UND ATTLASTEN-RICHTLINIEN NEU

In den spezifischen Förderungsbereichen wie der Umweltförderung im Inland und der Altlastensanierung wurde den beihilferechtlichen Neuerungen durch Überarbeitung und Anpassen der Förderungsrichtlinien Rechnung getragen. Beiträge hierzu finden Sie auf den nächsten Seiten dieser Ausgabe.

### BEIHILFENRECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR IHRE FÖRDERUNG

Ein Zusammenspiel nationaler und EU-weit gültiger Bestimmungen



# SAUBERE BÖDEN UND REINES WASSER FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

## SEIT APRIL 2015 REGELN NEUE RICHTLINIEN DIE FÖRDERUNGEN IM RAHMEN DER ALTLASTENSANIERUNG

2014 traten neue beihilfenrechtliche Regelwerke der EU in Kraft. Dies erforderte auch eine Anpassung der bis dahin gültigen österreichischen „Förderungsrichtlinien 2008 für die Altlastensanierung oder -sicherung“ an die neuen EU-beihilferechtlichen Grundlagen mit Wirkung ab 2015. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde daher in Zusammenarbeit mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) eine Überarbeitung der Förderungsrichtlinien vorgenommen. Die neuen „Förderungsrichtlinien 2015 für die Altlastensanierung oder -sicherung“ sind mit 1.4.2015 in Kraft getreten.



Im Wesentlichen handelt es sich dabei um formale Anpassungen an die neuen beihilfenrechtlichen Grundlagen der EU. Relevant für die Förderungspraxis ist die Anhebung der Schwelle für die Anmeldung einer einzelnen Beihilfe an Unternehmen bei der Europäischen Kommission („Einzelnotifikation“) von bisher 7,5 Millionen Euro Förderung auf 20 Millionen Euro. Des Weiteren wurde in einzelnen Punkten die bereits bisher geübte Auslegung und Förderungspraxis festgeschrieben. Dies betrifft die Definition von Eigenleistungen und die Förderung des Altlastenbeitrages.

Zentrale inhaltliche Festlegungen bleiben in den neuen Richtlinien unverändert. Dies betrifft insbesondere die Förderungsvoraussetzungen, die förderungsfähigen Maßnahmen und das Förderungsausmaß. Das Förderungsausmaß wird daher wie bisher durch folgende Kriterien bestimmt:

- Prioritätenklasse der Altlast.
- Feststellbarkeit bzw. Verpflichtbarkeit eines „für die Verschmutzung Verantwortlichen“. Als solcher gilt der Verursacher einer Kontamination nach 1959, ausgenommen, wenn für die kontaminationsrelevanten Maßnahmen die entsprechenden umweltrelevanten Bewilligungen vorgelegen sind und eingehalten wurden.
- Förderungswerber ist Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen) oder nicht.

Auf Basis dieser Kriterien sind maximale Förderungssätze zwischen 55 % und 95 % der förderungsfähigen Kosten möglich. Diese in der Umweltförderung vergleichsweise hohen Förderungssätze erwiesen sich bisher als erfolgreiches Anreizmodell für Unternehmen zur freiwilligen Sanierung von Altlasten. Das System wird daher fortgesetzt und steht durch die Anpassung der Richtlinien auch weiterhin im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der EU.

# ENERGIEWENDE STARTET MIT NEUEN FÖRDERUNGS- RICHTLINIEN DURCH

## **SEIT FEBRUAR 2015 GELTEN DIE NEUEN FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE UMWELTFÖRDERUNG**

Die Umweltförderung im Inland (UFI) zählt zu den zentralen Förderungsinstrumenten zur Unterstützung von österreichischen Betrieben und Gemeinden bei der Umsetzung von Umweltprojekten. Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit sind das Umweltförderungsgesetz und die dazu vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Förderungsrichtlinien.

Ausgelöst durch eine Vielzahl von Novellen auf der Ebene des Europäischen Beihilfenrechts im Jahr 2014 (Stichwort: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, „De-minimis“-Verordnung, Agrarische Rahmenregelung) war es nunmehr auch erforderlich, die nationalen Rechtsgrundlagen an die neuen europäischen Spielregeln anzupassen. Dementsprechend sind am 20.2.2015 die neuen Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland in Kraft getreten.

## **ERWEITERTE ZIELSETZUNGEN**

In ihren Zielsetzungen sind die modernisierten Förderungsrichtlinien weiterhin auf die Erreichung konkreter und zählbarer Effekte hinsichtlich nationaler und internationaler Verpflichtungen ausgerichtet. Neben dem Klimaschutz, der Luftreinhaltung und der Vermeidung von Lärm oder gefährlichen Abfällen wurde zusätzlich auch die Steigerung der Effizienz beim Einsatz von Energie in die Zielsetzungen aufgenommen. Das Spektrum der förderungsfähigen Maßnahmen ist weiterhin sehr breit gefächert und weicht nicht von den bisherigen Bestimmungen ab.

## **FORMALE UND INHALTLICHE ANPASSUNGEN**

In Bezug auf die Förderungshöhen ist das Angebot ebenfalls weitgehend unverändert. Lediglich bei Energieeffizienzmaßnahmen auf Grundlage der AGVO kommt es zu geringfügigen Einschränkungen beim Förderungssatz.

Verankert wurden auch die neuen formalen, beihilfenrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis des Anreizeffektes bei Antragstellung. Hier ist besonders auf die, gegenüber der Vergangenheit veränderten Erfordernisse zur Antragseinbringung vor Bestellung von Lieferungen und Leistungen für das Projekt oder die nunmehr erforderliche Angabe der Höhe der beantragten Beihilfe durch den Förderungswerber hinzuweisen. Darüber hinaus konnten wichtige rechtliche Klarstellungen zum Umgang mit elektronischen Belegen oder Verrechnungssystemen zum konzerninternen Liquiditätsmanagement (Cash Pooling) getroffen werden.

## **GUT GERÜSTET FÜR DIE ZUKUNFT**

Neu geregelt wurde auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Konsortialförderungen auf Bundesebene. Auf Grundlage der Förderungsrichtlinien 2015 ist es zukünftig möglich, zusätzlich zum UFI-Investitionszuschuss z. B. Garantien des Austria Wirtschaftsservice (AWS) für die fremdfinanzierten Anteile einer Investition in Anspruch zu nehmen. Eine Maßnahme, die insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen kreditwirtschaftlichen Herausforderungen bei fremdfinanzierten Investitionen zu erheblichen Erleichterungen führen soll.

Die neuen Förderungsrichtlinien gewährleisten eine moderne, zeitgemäße Abwicklung der Förderungen und liefern somit die ideale Grundlage für bereits bestehende und neue Förderungsaktionen.

# INTERVIEW MIT MAG. MICHAEL AUMER



Mag. Michael Aumer, Jurist in der Abteilung I/3:  
Umweltförderpolitik, Nachhaltigkeit, Biodiversität im  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Mittlerweile haben sich die Wogen um das neue Umwelt- und Energiebeihilfenrecht etwas geglättet und die Nebel um die Auswirkungen auf die nationalen Förderungssysteme gelichtet. Was sind die wesentlichsten Neuerungen dieses Regelwerkes und was bedeuten sie für das österreichische Umweltförderungssystem?

Das neue Umwelt- und Energiebeihilfenrecht bringt eine nicht unbeträchtliche Fülle an Neuerungen mit sich, die spätestens seit 1. Jänner dieses Jahres bzw. – bei genehmigungspflichtigen Beihilfen ab Beginn des nächsten Jahres – in den Förderungssystemen verpflichtend anzuwenden sind.

Aus unionsrechtlicher Perspektive sind vor allem die Einbeziehung der Energieinfrastruktur in die Umwelt- und Energieleitlinien, die Ausweitung der Freistellungstatbestände und der indikative Anwendungsvorrang der Freistellungsmöglichkeit gegenüber den genehmigungspflichtigen Beihilfen hervorzuheben. Während die Einbeziehung der Beihilfen für Energie-Infrastruktur in Österreich derzeit faktisch kaum Auswirkungen nach sich zieht, wird das österreichische Umweltförderungsrecht bei der Ausgestaltung der Förderungen aus dem weitgehenden Wegfall der Genehmigungspflicht für Umwelt- und Energiebeihilfen von der damit gewonnenen größeren Flexibilität profitieren.

Im Zentrum der medialen Aufmerksamkeit stand die Kritik an der Einengung des nationalen Gestaltungsspielraums für Ökostromförderungen?

Sicherlich sind die materiellen Regeln für Betriebsbeihilfen für diesen speziellen Sektor den gravierendsten Änderungen unterworfen.

Die Änderungen sehen vor, dass Betriebsbeihilfen nunmehr lediglich in Form von Marktprämien auf Basis technologieneutraler Ausschreibungen gewährt werden dürfen. Das bedeutet, dass Ökostromproduzenten den erzeugten Strom eigenständig am Markt verkaufen müssen und vom Staat lediglich die Differenz zwischen Marktpreis und Mehrproduktionskosten abgegolten bekommen. Zudem sind diese Beihilfen nur für Beihilfempfangler, die sich im Rahmen von technologieneutralen Ausschreibungen behaupten konnten, möglich. Österreich hat sich vehement gegen diese Einschränkungen ausgesprochen, weil dieses von der Kommission bevorzugte Modell im Widerspruch zu erfolgreichen und effizienten Systemen wie dem österreichischen Tarifmodell gemäß Ökostromgesetz steht. Leider war der Widerstand auf europäischer Ebene zu groß, sodass die Kommission künftig auch bei nachgewiesenem Erfolg keine anders gestalteten Förderungssysteme genehmigen wird.

Heißt das, dass das österreichische Tariffördermodell abzuändern ist?

Nein, das bedeutet das nicht. Nicht zuletzt aufgrund der gut untermauerten Argumente von Mitgliedstaaten, die – wie Österreich – über volkswirtschaftlich gesehen effiziente Förderungssysteme verfügen, wurden für kleinere Produktionsanlagen Ausnahmetatbestände aufgenommen. Zudem können bestehende Förderungssysteme weitergeführt werden, wenn diese im Rahmen einer sogenannten Notifikation von der Kommission genehmigt wurden. Das heißt für Österreich, dass das österreichische Tariffördermodell beibehalten werden



**„BIS ZUM SOMMER DIESES JAHRES  
SOLL DIE UMSTELLUNGSPHASE  
VOLLSTÄNDIG ABGESCHLOSSEN  
UND DAS NEUE SYSTEM IN DEN  
REGULÄRBETRIEB ÜBERGEHEN.“**

kann, solange das bereits genehmigte Förderungsmodell „nicht in seiner beihilfenrechtlichen Substanz“ abgeändert wird. Natürlich schränkt das unseren Gestaltungsspielraum im Ökostromgesetz ein, aber genau den gilt es nunmehr umso geschickter zu nutzen.

**Ansonsten ändert sich nichts im  
Beihilfenrecht?**

Einige weitere allgemeine Änderungen sind mit dem neuen Umwelt- und Energiebeihilfenpaket verbunden, die auch im österreichischen Umweltförderungssystem durchschlagen werden.

Das bisherige System der Ermittlung der Mehrinvestitionskosten – die als Bemessungsgrundlage für die Förderungshöhe heranzuziehen sind – sowie des formalen Anreiznachweises anhand einer sogenannten „kontrafaktischen Analyse“ hat sich auch nach dem Dafürhalten der Kommission doch als zu theoretisch und zu umfangreich erwiesen, während der beihilfenaufsichtsrechtliche Nutzen vergleichsweise vernachlässigbar ausfiel. Wenn gleich die Kommission auch weiterhin an der Grundausrichtung der Methodik zur Ermittlung der Förderung festhält, geht sie in ihrem neuen Beihilfenpaket von einem schlankeren Berechnungsmodell bei der Förderungsermittlung aus. Zudem verzichtet die Kommission auf den formalen Nachweis der kontrafaktischen Fallanalyse. Insgesamt wird damit das Förderungssystem kalkulierbarer sowie transparenter und es kann der Verwaltungsaufwand bei den Firmen (insbesondere den Großunternehmen) und bei der Förderungsabwicklung reduziert werden.

Eine wichtige Änderung betrifft auch den Zeitpunkt, bis zu dem das Förderungsansuchen eingebracht werden muss, um eine Förderung erhalten zu können. Die Kommission hat dazu nunmehr explizit festgehalten, dass bei allen Förderungsentscheidungen ab dem 1.1.2015 das Förderungsansuchen spätestens bis vor der rechtsverbindlichen Bestellung der Ausrüstung eingebracht sein muss. Dies bedeutet gegenüber der

bisherigen Regelung eine spürbare Verschärfung, als bisher auch ein Abstellen auf den Liefertermin – wie etwa in der österreichischen Umweltförderung – zulässig war. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch ihre Mindestanforderungen an das Vorliegen eines Förderungsansuchens klargestellt.

Und schließlich ist auf eine wichtige Änderung im „De-minimis“-Bereich hinzuweisen. Die schon seit Beginn 2014 in Kraft befindliche Verordnung verlangt, dass die Einhaltung des „De-minimis“-Schwellenwertes von 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (ab Gewährung) nicht nur für das ansuchende Unternehmen an sich, sondern für den gesamten Unternehmensverbund geprüft und nachgewiesen wird. Somit erstreckt sich die „De-minimis“-Betrachtung auf alle sogenannten verbundenen Unternehmen, was nicht nur abwicklungstechnisch auf Seite der Förderungsstellen, sondern vor allem auch bei den Unternehmen selbst einen erheblichen Mehraufwand und ein nicht zu unterschätzendes Förderungsrisiko verursacht.

**Was bedeuten diese Änderungen  
für die Umweltförderungen, die die  
Kommunalkredit Public Consulting  
(KPC) für den Bund abwickelt?**

Die von der KPC abgewickelten Umweltförderungen sind gut aufgestellt und haben die erforderlichen Anpassungen weitgehend abgeschlossen. Mit dem frühzeitigen Start und der guten Vorbereitung konnten und können die Reibungsverluste für FörderungsnehmerInnen niedrig gehalten und die positiven Aspekte des neuen Beihilfenpakets zu deren Gunsten sehr rasch wirksam werden. Bis zum Sommer dieses Jahres soll die Umstellungsphase vollständig abgeschlossen und das neue System in den Regulärbetrieb übergehen.



# EUROPÄISCHE STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS IN ÖSTERREICH 2014–2020

Waren die Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit zum Zeitpunkt der Gründung der EU noch gar nicht im Bewusstsein der EU-Politik, so haben sie in den letzten 25 Jahren eine feste Verankerung in den Gemeinschaftsverträgen gefunden. Im Oktober 2014 verständigten sich die EU-Mitgliedstaaten darauf, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Dieses Ziel unterstreichen auch die für die aktuelle Strukturfondsperiode 2014–2020 geltenden Verordnungen.

## **KOHÄSIONS- UND STRUKTURPOLITIK GEHÖREN ZU DEN ZENTRALEN POLITIK- BEREICHEN DER EUROPÄISCHEN UNION.**

Inhaltlich geht es um die Festigung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft (Kohäsion), weshalb insbesondere Wachstum und Beschäftigung in den unterentwickelten Regionen gefördert werden. Künftig werden auch die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) durch die ländliche Entwicklung und die gemeinsame Fischereipolitik wieder enger mit der Strukturpolitik verknüpft.

In der EU-Periode 2014–2020 werden daher alle Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (**EFRE/Regionalfonds, ELER/Ländliche Entwicklung, ESF/Sozialfonds, EMFF/Fischereifonds und KF/Kohäsionsfonds**) auf die Wachstumsstrategie „Europa 2020“ und ihre Kernziele abgestimmt und unterstützen so die Strategieumsetzung in den Mitgliedstaaten. Die in der Wachstumsstrategie verankerte Leitinitiative für ein „Ressourcenschonendes Europa“ hat das Ziel, den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu unterstützen, indem das Wirtschaftswachstum vom Energie- und Ressourcenverbrauch abgekoppelt wird. Die effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen ist entscheidend für eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft für Europa und bedeutet eine Steigerung unserer Lebensqualität.

Die Herausforderungen, die mit einem nachhaltigen Wachstum, mit der Steigerung der Energieeffizienz, dem Schutz der Umwelt und dem Erhalt der biologischen Vielfalt an Europa gestellt werden, sind mannigfaltig und können nur dann bewältigt werden, wenn die Politik, die Wirtschaft und die Gesellschaft in den Mitgliedstaaten gemeinsam an einem Strang zieht.

## **EFRE 2014–2020 (EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG)**

Das österreichische Operationelle Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ wurde am 16.12.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Der EFRE hilft, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa zu fördern und die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern. In der laufenden Strukturfondsperiode wird besonders das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB/EFRE) unterstützt, wobei hier zwischen „stärker entwickelten Regionen“, „Übergangsregionen“ und „weniger entwickelten Regionen“ unterschieden wird. Das Operationelle EFRE-Programm umfasst die Übergangsregion Burgenland sowie die stärker entwickelten Regionen Österreichs, also räumlich das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

Entsprechend der EU-Vorgaben werden mehr als 80 % der EFRE-Mittel für die thematischen Schwerpunkte

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Übergang in eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft

vorgesehen. Diese Entwicklungsziele leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Österreich kann in der Periode 2014–2020 über EFRE-Mittel von 536,27 Millionen Euro verfügen, davon sind 116,7 Millionen Euro für die „CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft“ vorgesehen, woraus 65,7 Millionen Euro der Umweltförderung im Inland (UFI) gewidmet sind.

Der Schwerpunkt der UFI liegt im Bereich der Energieeffizienz, beispielsweise in den Bereichen Thermische Gebäudesanierung, Energiesparen in Betrieben, Wärmerückgewinnung sowie Klimatisierung und Kühlung. Weiters wird der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern gefördert, insbesondere Holzheizungen, Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen oder thermische Solaranlagen. Für die Projektauswahl sind EFRE-Selektionskriterien definiert, die jedenfalls erfüllt sein müssen, um ein Projekt aus EFRE-Mitteln zu finanzieren. Dieser Prozess stellt sicher, dass nur die besten Projekte für eine EFRE-Kofinanzierung ausgewählt werden. Die Förderung wird mit einem Kofinanzierungsschlüssel von 90 % (EFRE): 10 % (national) aufgeteilt.

### **ELER 2014–2020 (EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES)**

Das Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung für die Periode 2014–2020 wurde am 12.12.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum, der in Österreich überdurchschnittliche Bedeutung hat. Rund 78 % der österreichischen Bevölkerung leben in Regionen, die man im weitesten Sinne als ländlich bezeichnen kann. Strategische Schwerpunkte der Länd-

lichen Entwicklung (LE 2014–2020) stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raumes als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Österreich kann in der Periode 2014–2020 über ELER-Mittel von 3,94 Milliarden Euro verfügen, davon sind 84,7 Millionen Euro den Umweltförderungen des Bundes bzw. dem Klima- und Energiefonds gewidmet.

Entsprechend dem Österreichischen Programm LE 2014–2020 können UFI beispielsweise aus den Förderungsbereichen Biomasse-Nahwärme, Wärmeverteilernetze oder Anlagenoptimierung kofinanziert werden. Weiters sind erstmals in dieser Periode die folgenden drei Programme des Klima- und Energiefonds aus dem ELER kofinanzierbar: Projekte des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil aus den Förderungsbereichen Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen, Investitionsförderungen in Klima- und Energiemodellregionen sowie Photovoltaik in der Landwirtschaft. Für die Projektauswahl gelten die ELER-Selektionskriterien, die – wie im EFRE – jedenfalls erfüllt sein müssen, damit ein Projekt aus ELER-Mitteln kofinanziert werden kann. So wird sichergestellt, dass nur die besten Projekte für eine ELER-Kofinanzierung ausgewählt werden. Die Förderung wird mit einem Kofinanzierungsschlüssel von 49,43 % (ELER): 50,57 % (national) aufgeteilt.

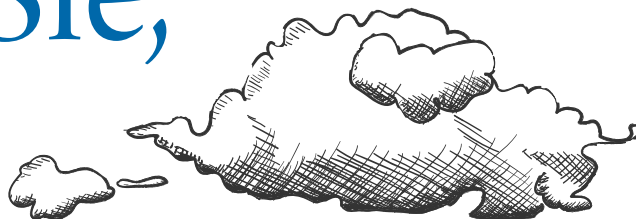


### **UMWELTFÖRDERUNG – EIN ÖSTERREICHISCHES ERFOLGSMODELL**

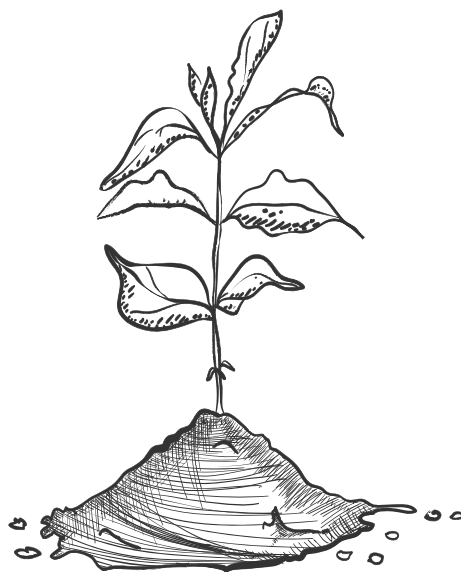
Seit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 stehen für die Umweltförderung auch Kofinanzierungsmittel aus den EU-Fonds zur Verfügung. Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ist langjähriger Partner des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Abwicklungsstelle der Umweltförderung und damit seit mehreren Strukturfondsperioden verantwortliche Stelle für die Verwaltung jener Mittel aus den EU-Fonds EFRE und ELER, aus denen Umweltprojekte kofinanziert werden können.

Österreich ist im Hinblick auf die Energiewende auf einem guten Weg, da mit dem erfolgreichen Instrument der Umweltförderungen bereits seit vielen Jahren die österreichischen Unternehmen bei der Umsetzung von nachhaltigen Umweltverbesserungsmaßnahmen unterstützt werden, die durch die getätigten Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der 20-20-20-Ziele leisten und bereits geleistet haben. Um es mit den Worten des EU-Kommissars für Umwelt, maritime Angelegenheit und Fischerei, Karmenu Vella, zu sagen: „Immer mehr Unternehmen haben erkannt, dass der Schutz der Umwelt unverzichtbar ist, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu erhalten.“

# Wussten Sie, dass ...



- in der EU-Strukturfondsperiode 2007–2013 im Rahmen der Umweltförderung **über 900 Projekte aus den EU-Fonds EFRE und ELER kofinanziert wurden?** Davon wurden knapp 700 Projekte aus dem ELER sowie über 200 Projekte aus dem EFRE kofinanziert. Insgesamt wurden diese Projekte mit über 180 Millionen Euro aus EU- und Bundesmitteln gefördert.
- die heimische Wirtschaft von diesen Projekten enorm profitierte? Allein durch die EU-kofinanzierten Projekte wurden Gesamtinvestitionskosten von über 780 Millionen Euro ausgelöst und damit der österreichische **Arbeits- und Wirtschaftsmotor mit rund 8.700 geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen** angekurbelt.
- durch die Projekte der Periode 2007–2013 **jährlich 559.435 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart** werden? Der gleiche Umwelteffekt würde erzielt werden, wenn die in Österreich angemeldeten PKWs (4,6 Millionen) zwei Tage pro Monat in der Garage bleiben würden.
- allein durch die Förderung von Projekten, die erneuerbare Energien nutzen, **mehr als 159 Millionen Liter Heizöl eingespart** werden? Das entspricht dem durchschnittlichen Wärmebedarf von 53.000 Einfamilienhäusern.
- dass durch die EFRE-kofinanzierten Projekte zur thermischen Gebäudesanierung **jährlich 398 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart** werden? Die gleiche Menge CO<sub>2</sub> wird ausgestoßen, wenn ein Flugzeug 4,5 Jahre lang täglich die Strecke Wien–Brüssel–Wien zurücklegt.



# HIER WIRD NACHHALTIGKEIT GROSS GESCHRIEBEN ...

**DIE WALDVIERTLER WERKSTÄTTEN GMBH IST BEKANNT FÜR DIE HERSTELLUNG VON MÖBELN, MATRATZEN UND SCHUHEN.** Gefertigt werden die Produkte aus hochwertigen, ökologischen Ausgangsmaterialien. Ein hoher Qualitätsanspruch wird auch an den Produktionsstandort gestellt. Die ehemalige „Ergee“-Halle in Schrems (Niederösterreich) wurde für die Möbelherstellung adaptiert und im Zuge des Umbaus auch thermisch saniert.

Durch die Nachnutzung des Gebäudes sichern die Waldviertler Werkstätten darüber hinaus in der Region Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die thermische Sanierung der „Ergee“-Halle wurde im Rahmen der Umweltförderung gefördert und aus EFRE-Mittel der Periode 2007–2013 kofinanziert.

Die Halle hat eine Gesamtnutzfläche von 3.730 m<sup>2</sup>. Bei der thermischen Sanierung hat man sich für den Einsatz von Naturdämmfasern entschieden und eine 20 cm dicke Holz-Schafwollfassade mit Weichfaserputzträgerplatten aufgebracht. Dadurch konnte eine Reduktion des U-Werts<sup>1</sup> von 2,32 W/m<sup>2</sup>K auf 0,18 W/m<sup>2</sup>K erreicht werden.

Schafschurwolle ist eine Naturfaser, die gute Eigenschaften für den Einsatz in Gebäuden besitzt und damit ideal für eine gesunde, ökologische Bauweise ist. Schafwolle ist als nachwachsender Rohstoff biologisch abbaubar und kann mit verhältnismäßig niedrigem Energiebedarf produziert werden. Wolle hat außerdem ein sehr gutes Feuchteverhalten und kann – ohne Minderung der Dämmeigenschaften – bis zu 33 % an Feuchtigkeit aufnehmen und wieder abgeben. Der Feuchtigkeitsaustausch zwischen Raumluft und Dämmstoff wirkt wie eine gesunde Klimatisierung und fördert dadurch ein angenehmes Raumklima. Schafwollfasern sind elastisch, atmungsaktiv, antistatisch und schmutzabweisend.

Bei der Sanierung der „Ergee“-Halle wurden auch die Fenster getauscht (U-Wert<sup>1</sup> von 1,60 W/m<sup>2</sup>K auf 1,23 W/m<sup>2</sup>K) sowie das bestehende Dach mit einer 30 cm dicken Strohschicht gedämmt. Nachdem der erdanliegende Boden aufgrund des Produktionsbetriebes von innen nicht gedämmt werden konnte, wurde die Fassadendämmung 1,2 m unter Niveau gezogen, wodurch das Erdreich unter dem Boden eine sogenannte „warme Blase“ bildet.

Aufgrund der umgesetzten Maßnahmen sinkt der Heizwärmebedarf absolut von 1,6 MWh/a auf 0,4 MWh/a. In Summe können dadurch jährlich rund 127.000 Liter Heizöl eingespart werden. Dies entspricht einer CO<sub>2</sub>-Reduktion von 343,52 Tonnen pro Jahr.



Ergee-Halle: Aufbringung der Schafwolle

## PROJEKTDDETAILS

### Projektträger:

Waldviertler Werkstätten GmbH,  
3943 Schrems, Niederschremserstraße 4b

### Projektstandort:

Stadtgemeinde Schrems, Bezirk Gmünd

### Förderungsstelle:

Kommunalkredit Public Consulting

### Kostenübersicht:

Gesamtkosten: 1,24 Millionen Euro

Förderung EFRE: 104.235 Euro

Förderung UFI: 104.235 Euro

<sup>1</sup> U-Wert = Wärmedurchgangswert eines Objekts

<b>GESCHÄFTSFÜHRERIN</b>	DI Alexandra Amerstorfer	a.amerstorfer@kommunalkredit.at	240
	DI Christopher Giay	c.giay@kommunalkredit.at	370
<b>ABTEILUNGSLEITERINNEN</b>	DI Wolfgang Diernhofer, MBA (Energy, Environment & Climate Change)	w.diernhofer@kommunalkredit.at	380
	Mag. Petra Fleischmann (Central Services)	p.fleischmann@kommunalkredit.at	332
	DI Dr. Klaus Frühmann (Klima & Umwelt)	k.fruehmann@kommunalkredit.at	245
	DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt (Klima & Umwelt)	k.hopfner-sixt@kommunalkredit.at	291
	DI Dr. Johannes Laber (Wasser & Altlasten)	j.laber@kommunalkredit.at	360
	DI Doris Pühringer (Wohnen & Energie)	d.puehringer@kommunalkredit.at	322
<b>BETRIEBLICHE UMWELTFÖRDERUNG</b>	Serviceteam Erneuerbare Ressourcen	umwelt@kommunalkredit.at	719
	Serviceteam Energieeffizienz	umwelt@kommunalkredit.at	723
	Serviceteam Pauschalförderungen	umwelt@kommunalkredit.at	714
	Serviceteam Verkehr & Programme	umwelt@kommunalkredit.at	716
	Serviceteam Pauschalförderungen Verkehr	umwelt@kommunalkredit.at	713
	Serviceteam Luft, Lärm und Abfall	umwelt@kommunalkredit.at	716
<b>UMWELTFÖRDERUNG FÜR PRIVATE</b>	Serviceteam Sanierungsscheck	sanierung@kommunalkredit.at	264
	Serviceteam Photovoltaik	pv@kommunalkredit.at	730
	Serviceteam Holzheizungen	holzheizungen@kommunalkredit.at	740
	Serviceteam Solaranlagen	solaranlagen@kommunalkredit.at	737
	Serviceteam Handwerkerbonus	handwerkerbonus@kommunalkredit.at	710
<b>WASSER</b>	Steiermark	DI Andrea Hörtenhuber a.hoertenhuber@kommunalkredit.at	266
	Burgenland, Tirol	DI Christoph Prandstetten c.prandstetten@kommunalkredit.at	292
	Oberösterreich	DI Mag. Alexander Somer a.somer@kommunalkredit.at	290
	Kärnten, Salzburg, Vorarlberg, Wien	DI Stefan Heidler s.heidler@kommunalkredit.at	410
	Niederösterreich	Ulrich Tschiesche MSc u.tschiesche@kommunalkredit.at	218
	Forschung	DI Dr. Johannes Laber j.laber@kommunalkredit.at	360
	Betriebliche Abwassermaßnahmen	DI Mag. Alexander Somer a.somer@kommunalkredit.at	290
	Schutzwasserwirtschaft	DI Stefan Heidler s.heidler@kommunalkredit.at	410
		DI Dr. Johannes Laber j.laber@kommunalkredit.at	360
		DI Bernhard Müller b.mueller@kommunalkredit.at	236
<b>ALTLASTEN</b>	Burgenland, Kärnten, Steiermark; Forschung	DI Dr. Regine Patek r.patek@kommunalkredit.at	447
	Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Wien	DI Sebastian Holub s.holub@kommunalkredit.at	225
	Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg	DI Moritz Ortmann m.ortmann@kommunalkredit.at	430